

Die Steuer-Oase

DAS MAGAZIN DER STEUERKANZLEI DRÖGE&PAUL



„Wenn das Straßenverkehrsgesetz so kompliziert wäre wie das Steuergesetz, würde niemand mehr Auto fahren.“
(Thomas Pfeiffer, Präsident des sächsischen Finanzgerichts)

Gruß der Geschäftsleitung

Liebe Mandanten und Freunde unseres Hauses,

mitten aus einer Reihe sehr verregneter Frühlingstage grüßen wir Sie herzlich mit der neuen Ausgabe der „Steuroase“.

Es herrscht keine Knappheit an relevanten Inhalten; genau genommen könnten wir seit langem unsere Hauszeitung aufgrund der Fülle und Brisanz von finanz- und steuerpolitischen Reizthemen und Ungeheimtheiten doppelt so umfangreich machen.

Das Thema Grundsteuer wird uns noch lange beschäftigen. Das entsprechende Gesetz ist aufgrund seiner strukturellen Widersprüche und seiner föderalen Handhabung vielfach anfechtbar, wovon entnervte Betroffene auch reichlich Gebrauch machen. Wir haben dem Stand der Dinge in Sachen Einsprüche und Musterklagen einen Artikel gewidmet.

Außerdem schien es uns geraten, den neuen Zeiten in Sachen Handel und Geld ein wenig Aufmerksamkeit zu widmen: Ist virtuelles Geld eine steuerpolitisch gesehen zukunftsfähige Portfolioerweiterung? Und wo steht die Steuergesetzgebung in Sachen Online-Handel, insbesondere im wachsenden Segment über Plattformen?

Last but not least möchten wir Ihnen nicht vorenthalten, dass der Bund der Steuerzahler sämtliche im Bundestag vertretenen Fraktionen wegen Steuergeldverschwendung getadelt hat.

Informationen wie diesen widmen die Mainstream-Medien ja kaum noch Print-Raum oder Sendezeit. Vielleicht ist das der Grund dafür, dass keiner der Gerügten Anlass zur positiven Veränderung sieht....

Wir wünschen ein sonniges Frühjahr!

Herzlichst Ihre



Digitales Geld

Wie wird Kryptowährung versteuert?

In Deutschland werden Kryptowährungen wie Bitcoin und Ether bisher nicht als gesetzliche Zahlungsmittel angesehen.

Wie das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben von 2022 klarstellt, stuft es Kryptowährungen stattdessen als ein sogenanntes „anderes Wirtschaftsgut“ ein. Dieser Auffassung ist auch der Bundesfinanzhof, der im Februar 2023 erstmals über

einen entsprechenden Fall entschieden hat. Das bedeutet: Gewinne mit Kryptowährungen werden steuerrechtlich anders behandelt als Aktiengewinne.

Wann fallen bei Kryptowährungen Steuern an?

Der Handel mit Kryptowährungen fällt unter die privaten Veräußerungsgeschäfte. Damit werden sie steuerrechtlich vergleichbar dem Handel mit Kunstgegenständen behandelt. Befindet sich die Kryptowährung länger als 365 Tage im Besitz, werden die Gewinne steuerfrei. Vor diesem Zeitraum werden die Gewinne anhand des persönlichen Einkommensteuersatzes besteuert.

FIFO und LIFO

Nach der „First-in-first-out“ – Methode (FIFO) werden diejenigen Coins zuerst verkauft, die auch zuerst gekauft wurden, nach der Last-in-first-out – Methode (LIFO) ist es umgekehrt.

Es empfiehlt sich, dabei die oben benannte Spekulationsfrist im Auge zu behalten. Noch ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, welche der Methoden verwendet werden muss, es deutet aber vieles darauf hin, dass Finanzämter die LIFO-Methode über kurz oder lang nicht mehr akzeptieren werden.

Verluste durch den Handel mit Kryptowährungen

Wer Bitcoin - Anteile innerhalb der zwölfmonatigen Spekulationsfrist mit Verlust verkauft, kann diesen wie bei jeder anderen Investition auch steuerlich geltend machen. Er wird dann mit Gewinnen aus dem vorherigen Jahr oder den künftigen Jahren gegengerechnet.

Wie beim Handel mit „sonstigen Wirtschaftsgütern“ üblich, gilt bei den privaten Veräußerungsgeschäften eine Freigrenze von 600 Euro pro Jahr.

Besondere Situationen

• Käufe

Der Einkauf von Waren oder Dienstleistungen mit Kryptowährungen innerhalb der Haltefrist von 365 Tagen sowie der Tausch in eine andere Währung gilt nach derzeitiger Auffassung der Finanzämter als Verkauf der Kryptowährung. Das bedeutet, es müssen Steuern auf Kapitalgewinne gezahlt werden.

Der Preis der gekauften Ware oder der bezahlten Dienstleistung bestimmt dann den Wert des Tausches. Darüber hinaus muss, wie bei jedem anderen Kauf auch, Umsatzsteuer gezahlt werden.

• „Mining“

Bitcoin-Transaktionen und die Schaffung neuer Bitcoins werden durch einen Prozess validiert, der sich Mining nennt. Mining basiert auf Softwareanwendungen, die auf speziell entwickelter Hardware laufen; Anwender auf der ganzen Welt sind mit ihren Mining-Geräten in einem Netzwerk verbunden.

Beim Verdienen von Kryptowährung durch Mining unterscheidet das Bundesfinanzministerium zwischen privaten und gewerblichen Tätigkeiten.

Auch hier sind Gewinne immer dann zu versteuern, wenn sie in handelsübliche Währungen (oder Kryptowährungen und Waren) umgetauscht werden. Finanzämter schauen hier besonders darauf, ob die Grenze zum gewerblichen Handel überschritten wird.

• Verleihgeschäfte

Wer Krypto-Werte innerhalb der ersten zwölf Monate gegen Zinsen verleiht, erzielt Einkünfte. Diese gelten als „Einkünfte aus sonstigen Leistungen“, für die eine Freigrenze von 256 Euro gilt.

• Spenden

Wer Geld an eine gemeinnützige Organisation spendet, kann dies bis zu einer Höhe von 20 Prozent der gesamten Einkünfte in der Steuererklärung geltend machen. Es gibt bereits gemeinnützige Organisationen, die Spenden in Kryptowährung annehmen.

Die Ukraine rief sogar explizit dazu auf, in Kryptowährungen zu spenden. Allerdings bietet für diese Zahlungen bisher niemand Spendenquittungen an.

Wer also eine Spende steuerlich geltend machen möchte, sollte sie vorerst weiterhin in Euro vornehmen.

Noch immer gibt es viele offene Fragen dazu, wie Kryptowährungen in Deutschland korrekt zu besteuern sind. Rechtsanwälte und Steuerberater kritisieren ein diesbezügliches Schreiben des Bundesfinanzministeriums von Mai 2022: es stelle zwar viele Behauptungen sowie zu erfüllende Anforderungen auf.

Bisher fehle es allerdings nicht nur an der expliziten gesetzlichen Grundlage, sondern auch an der wortlautgetreuen Umsetzung der Vorgaben.



Aktuell wird der Begriff „Kryptowährung“ im Einkommensteuergesetz noch kein einziges Mal erwähnt.

Bundesrechnungshof tadelt Fraktionen für Steuergeld-Vergeudung

Alle Fraktionen des deutschen Parlaments nutzen ihre Auftritte in den sozialen Netzwerken regelwidrig für Wahlwerbung, und das bislang folgenlos.

Laut einem im März vorgestellten Bericht des Bundesrechnungshofes setzen die im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen Steuergeld in ihrer Öffentlichkeitsarbeit regelwidrig ein. Ausnahmslos alle Fraktionen haben im Vorfeld der letzten Bundestagswahl ihre Auftritte in den sozialen Netzwerken für Parteien- und Wahlwerbung genutzt – steuerfinanziert. In der Woche vor der Wahl waren 75 bis 100 Prozent der Posts unzulässig.

Die Fraktionen des deutschen Parlaments erhalten aktuell aus dem Bundeshaushalt Geld- und Sachleistungen von jährlich etwa 140 Millionen Euro. Diese Mittel werden unter anderem für die Finanzierung ihrer Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Netzwerken verwendet. Die Höhe der Fraktionsmittel wird vom Bundestag als Haushaltsgesetzgeber festgelegt. Der Bundesrechnungshof warnt jedoch davor, dass diese Praxis die Gefahr birgt, dass die Fraktionen Mittel beantragen, die über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus auch parteipolitische Zwecke unterstützen.

Auch bei staatlichen Mitteln kommt es immer wieder zu Unregelmäßigkeiten. So erklärte das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahr die vorausgegangene Anhebung der staatlichen Parteienfinanzierung für verfassungswidrig. Solche Regelverstöße werden bislang nicht geahndet. Wirksame Sanktionsmechanismen fehlen. Fraktionen müssen zweck- und regelwidrig verwendete Gelder nicht zurückzahlen.

Dazu der Präsident des Bundesrechnungshofes Kay Scheller anlässlich der Vorstellung des Berichts: „Es ist offensichtlich, dass die Fraktionen sich nicht selbst kontrollieren und sanktionieren können. Wir empfehlen daher, wirksame Sanktionsmechanismen zu schaffen, die auch kurzfristig greifen und wirken.“



Reizthema Grundsteuer: Private Einsprüche und Musterklagen in verschiedenen Bundesländern

Der Bund der Steuerzahler Niedersachsen widmet in der jüngsten Ausgabe seiner Mitgliederzeitung dem Thema Grundsteuer eine ganze Seite mit Informationen und Empfehlungen. Die neue Steuer ist so unausgegoren, dass es zu Hauf Problemfälle gibt; Rechtseinsprüche auf der Basis eines vom BdST bereitgestellten Musterverfahrens sind in Berlin-Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Köln und Düsseldorf anhängig.

Bekanntlich ist die neue Grundsteuer Ländersache; so haben sich die einzelnen Bundesländer für unterschiedliche Berechnungsmodelle entschieden. Problematisch für alle Modelle gleichermaßen ist, dass darin die Bodenrichtwerte Bezugsgrößen sind. Die Bestimmung der Bodenrichtwerte und Bodenrichtwertzonen durch die Gutachterausschüsse aber ist häufig so intransparent, dass sie kaum nachvollziehbar ist. Viele Grundstückseigentümer fürchten daher Fehler oder Ungleichbehandlungen bei der steuerlichen Veranschlagung ihres Eigentums und stehen dem Prozess zu Recht sehr kritisch gegenüber.

Rechtsgrundlage für die Arbeit der Gutachter sind das Baugesetzbuch und die Immobilienwertermittlungsverordnung. In beiden wurde vom Gesetzgeber bewusst viel Gestaltungsspielraum gelassen, was in der Praxis jedoch zu Schwierigkeiten für Betroffene wegen uneinheitlicher Vorgehensweisen der Verwaltung führen kann. Die Regelungen zur Bildung von Bodenrichtwertzonen haben zum Beispiel einen großen Interpretationsspielraum. Bei der Wertermittlung im Rahmen des Grundsteuerverfahrens besteht darüber hinaus nicht die Möglichkeit, der Bewertung des Gutachterausschusses durch ein im Eigenauftrag des Besitzers erstelltes Wertgutachten entgegenzutreten.

Zur Lage in Niedersachsen

Niedersachsen hat sich mit dem „Flächen-Lage-Modell“ auf ein vergleichsweise einfaches und transparentes Grundsteuermodell verständigt. Obwohl sich jedoch der Landesverband des Bundes der Steuerzahler im Gesetzgebungsverfahren gegen die Einführung eines sogenannten Lagefaktors ausgesprochen hat, ist dieser nun Bestandteil des niedersächsischen Grundsteuergesetzes. Hier kommt die unklare und uneinheitliche Bewertung von Bodenrichtwerten ins Spiel. Der Lagefaktor berechnet sich nämlich als Quotient aus dem Bodenrichtwert des zu bewertenden Grundstücks und dem durchschnittlichen Bodenrichtwert der jeweiligen Gemeinde.

Dennoch überwiegen nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler die Vorteile des niedersächsischen Grundsteuermodells die Nachteile, darum strengt der Landesverband kein Musterverfahren an. Die zu klärenden Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Bodenrichtwerten werden allerdings in mehreren Verfahren in anderen Bundesländern thematisiert:

Finanzgericht Berlin-Brandenburg: 3 K 3142/23

Finanzgericht Rheinland-Pfalz: 4 K 1205/23

Finanzgericht Köln: 4 K 2189/23

Finanzgericht Düsseldorf: 11 K 2310/23 Gr und 11 K 2309/23 Gr

Außerdem sind zwei weitere Musterverfahren des Bundes der Steuerzahler vor dem Bundesfinanzhof anhängig, nachdem das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Vollziehung von Bescheiden über den Grundsteuerwert ausgesetzt und die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen hat.

Beim Finanzgericht Niedersachsen ist ein weiteres Verfahren anhängig, das von einem niedersächsischen Steuerberater geführt wird. Eigentümer, die sich in Eigeninitiative gegen ihre Grundsteuerwertbescheide wehren wollen, können sich bei Beantragung des Ruhens ihres Verfahrens darauf beziehen (Aktenzeichen 1 K 38/24).

Empfehlungen des Bundes der Steuerzahler für ein privates Einspruchsverfahren

Die niedersächsischen Finanzämter behandeln die Einspruchsverfahren gegen die Grundsteuerwertbescheide nicht einheitlich. Einige Finanzämter stimmen den Anträgen auf Ruhen des Einspruchsverfahrens zu, andere fordern die Einspruchsführer zur Rücknahme des Einspruchs und damit zur Verfahrensbeendigung auf. Ein Einspruchsverfahren ist nicht mit Kosten für die Einspruchsführer verbunden, wenn sie das Verfahren selbst anstrengen, darum, rät der Bund der Steuerzahler, dieser Aufforderung der Finanzämter nicht nachzukommen.

Der Bund der Steuerzahler stellt einen Mustereinspruch zur Verfügung, mit dem jeder Eigentümer privat seinen Einspruch erheben kann. Sollte das Finanzamt einem Ruhen des Verfahrens nicht zustimmen wollen, sollten Einsprucherhebende auf die anhängigen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof hinweisen, durch die die Ermittlung der Bodenrichtwerte zwingend rechtlich überprüft werden wird.

Achtung Privathändler! Neues Kontrollinstrument für den Online-Handel über Plattformen



Wer einen offiziellen eigenen Online Shop unterhält, unterliegt schon seit 2021 steuer- und finanzrechtlichen Auflagen, die denen realer Geschäfte gleichgestellt sind, zum Beispiel der Pflicht, eine Umsatzsteuer-ID zu führen. Privathändler und –vermieter aber bewegten sich bisher in Graubereichen.

Mit dem seit Ende 2022 existierenden Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PSTG) hat der Staat ein Kontrollinstrument für den boomenden Onlinehandel über Plattformen wie Ebay oder Amazon Marketplace geschaffen, das bei diesen oft gar nicht mehr wirklichen Internet-Kleingewerbetreibenden ansetzt. Bislang wurden durch sogenannte Crawler – das sind auf das Auffinden bestimmter Parameter hin programmierte virtuelle Suchroboter – im Internet die Händler aufgespürt, die den Verkauf gebrauchter Waren oder die zeitweilige Vermietung privater Wohnungen zum Geschäftsmodell gemacht haben, ohne die steuerrechtlichen Konsequenzen zu tragen. Täglich 100.000 Internetseiten sollen bisher auf diese Weise auf steuerlich relevante unternehmerische Aktivitäten durchpflügt worden sein.

Jetzt sollen Plattformen wie Ebay, Vinted, Kleinanzeigen.de oder Airbnb ihre aktiven Verkäufer oder Vermieter selbst dem Bundeszentralamt für Steuern melden. Seit Beginn dieses Jahres greift diese Regelung. Auch der regelmäßige Verkauf von Tieren auf einer solchen Plattform muss gemeldet werden, so das Bundeszentralamt für Steuern. Nicht nur Finanzämter interessieren sich für die Verkäuferdaten, sondern auch Jobcenter und der Zoll.

Das PSTG wurde auf der Basis einer EU-Richtlinie geschaffen, die sich mit dem Thema befasst, denn eine Unmenge Geschäfte werden abgewickelt, für die nach existierendem Recht auch Steuern erhoben werden können. „Der Umfang der nicht gemeldeten Einkünfte ist beträchtlich“, heißt es darin. Experten schätzen, dass es bereits zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe gekommen ist. De facto könne man diese Geschäfte bisher virtuellen organisierten Schwarzmarkt betrachten, dem nun mit Rasterfahndung begegnet werden soll.

Wer auf einer Plattform in einem Jahr mehr als dreißigmal etwas verkauft oder mehr als 2000 Euro eingenommen hat, muss an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden. Die dort hinterlegten Daten können von örtlichen Finanzämtern eingesehen werden. Die Richtwerte gelten pro Plattform, können also mehr als einmal zu Buche schlagen.